

**VERORDNUNG
über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele**

(vom 20. April 1983¹; Stand am 1. September 1983)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf die Bundesgesetzgebung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und in Ausführung der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW)²,

beschliesst:³

1. Abschnitt: **Allgemeines**

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die nach dem Bundesgesetz erlaubten Lotterien, Wetten und Spiele mit Ausnahme der Spielautomaten.

2. Abschnitt: **Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken**

Artikel 2⁴ Begriffe

¹ Grosslotterien sind Lotterieveranstaltungen mit einer Plansumme von mehr als Fr. 1.50 pro Kopf der Bevölkerung des Ausgabekantons pro Jahr.

² Kleinlotterien sind Lotterieveranstaltungen mit einer Plansumme von weniger als Fr. 1.50 pro Kopf der Bevölkerung des Ausgabekantons pro Jahr. Die Durchführung von Kleinlotterien ist auf den Ausgabekanton beschränkt.

¹ AB vom 29. April 1983. Gemäss LRB vom 8. Juni 2005 hat der Landrat beschlossen, diesen Erlass durchgehend geschlechtsneutral zu formulieren.

² RB 70.3911

³ Fassung gemäss LRB vom 16. November 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2006 (AB vom 25. November 2005).

⁴ Fassung gemäss LRB vom 16. November 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2006 (AB vom 25. November 2005).

70.3915

1. Unterabschnitt:⁵ Grosslotterien

Artikel 2a⁶ Anwendbares Recht

Grosslotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken richten sich nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW).

Artikel 2b⁷ Durchführungsbewilligung a) Zuständigkeit und Verfahren

¹ Gestützt auf die Zulassungsverfügung der interkantonalen Lotterie- und Wettkommission erteilt die zuständige Direktion⁸ die Durchführungsbewilligung.

² Sie berücksichtigt dabei das Suchtpotenzial, das mit der betreffenden Lotterie verbunden ist, und kann Auflagen und Bedingungen verfügen, die die Massnahmen der Zulassungsverfügung zur Suchtprävention verschärfen und den Anliegen des Jugendschutzes Rechnung tragen.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungspflege⁹, die Gebührenpflicht nach der Gebührenverordnung¹⁰ und dem Gebührenreglement¹¹.

Artikel 2c¹² Durchführungsbewilligung

¹ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen vereinbaren, dass die Durchführungsbewilligung nur einer einzigen Anbieterin oder einem einzigen Anbieter erteilt wird.

² Die zuständige Direktion¹³ hat sich beim Entscheid über die Durchführungsbewilligung daran zu halten.

⁵ Eingefügt durch LRB vom 16. November 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2006 (AB vom 25. November 2005).

⁶ Eingefügt durch LRB vom 16. November 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2006 (AB vom 25. November 2005).

⁷ Eingefügt durch LRB vom 16. November 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2006 (AB vom 25. November 2005).

⁸ Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁹ RB 2.2345

¹⁰ RB 3.2512

¹¹ RB 3.2521

¹² Eingefügt durch LRB vom 16. November 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2006 (AB vom 25. November 2005).

¹³ Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 2d¹⁴ Lotteriefonds und Sportfonds

- ¹ Der Kanton errichtet einen Lotteriefonds und einen Sportfonds.
- ² Beide Fonds werden durch die Reinerträge und deren Zinsen gespeisen, die die Lotterieveranstalterinnen und -veranstalter dem Kanton abliefern.
- ³ Der Regierungsrat bestimmt, welche Anteile der Reinerträge den beiden Fonds zugewiesen werden.

Artikel 2e¹⁵ Verwendung der Mittel

- ¹ Der Regierungsrat verfügt über den Lotteriefonds und den Sportfonds. Er kann dieses Recht ganz oder teilweise einer oder mehreren Kommissionen delegieren.
- ² Die Mittel dürfen nur für gemeinnützige, wohltätige und kulturelle Zwecke verwendet werden. Sportliche Zwecke gelten als gemeinnützig, sofern der kommerzielle Charakter der unterstützten Massnahme nicht überwiegt.
- ³ Im Rahmen des Absatzes 2 sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen und zu gewichten, um eine Organisation oder eine Massnahme zu unterstützen:
 - a) Bedeutung für den Kanton Uri und seine Regionen;
 - b) Einmaligkeit oder Seltenheit;
 - c) nachhaltige Wirkung;
 - d) gesellschaftlicher und kultureller Wert;
 - e) Finanzierbarkeit der zu unterstützenden Massnahme.
- ⁴ Aufgaben, die der Kanton kraft einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zu erfüllen hat, dürfen nicht mit Mitteln der beiden Fonds unterstützt werden.
- ⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen aus den Fonds.
- ⁶ Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement.

Artikel 2f¹⁶ Bericht

- ¹ Der Regierungsrat veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Verwendung der Fondsmittel.

¹⁴ Eingefügt durch LRB vom 16. November 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2006 (AB vom 25. November 2005).

¹⁵ Eingefügt durch LRB vom 16. November 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2006 (AB vom 25. November 2005).

¹⁶ Eingefügt durch LRB vom 16. November 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2006 (AB vom 25. November 2005).

70.3915

² Dieser Bericht nennt die unterstützten Projekte und die Namen der aus den Fonds begünstigten Personen oder Organisationen. Beiträge, die Fr. 1 000.– nicht übersteigen, müssen nicht erwähnt werden.

2. Unterabschnitt:¹⁷ Kleinlotterien

Artikel 3 Verfahren a) Zuständigkeit und Eingabefrist

Wer eine Lotterie zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken durchführen will, hat der zuständigen Direktion¹⁸ bis zum 1. Dezember im Jahr vor der Veranstaltung das Gesuch zur Bewilligung schriftlich einzureichen.

Artikel 4 b) Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch muss enthalten:

- a) Name und Sitz der Veranstalterin oder des Veranstalters und die Namen der leitenden Organe;
- b) Bezeichnung des Lotteriezwecks und die vorgesehene Verwendung des Lotterierertrages;
- c) einen Lotterienplan, der die Zahl der Lose, den Lospreis, die Anzahl und Art der Gewinne sowie die Gewinnsumme enthält;
- d) Angaben über die Art und Weise, den Zeitpunkt und die Dauer des Losverkaufs, über das Ziehungsverfahren und dessen Durchführung;
- e) die Bezeichnung einer verantwortlichen Person.

² Ausserkantonale Veranstalterinnen oder Veranstalter müssen eine im Kanton Uri niedergelassene verantwortliche Person bezeichnen.

³ Die zuständige Direktion¹⁹ kann weitere Angaben und die Vorlage aller Belege verlangen, die für die Beurteilung des Gesuchs wesentlich sind.

Artikel 5 Bewilligungsvoraussetzungen a) Bedürfnis

Eine Lotterie wird ganz oder teilweise bewilligt, wenn ein Bedürfnis dafür nachgewiesen wird.

¹⁷ Eingefügt durch LRB vom 16. November 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2006 (AB vom 25. November 2005).

¹⁸ Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁹ Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 6 b) Gewinnausschüttung

- ¹ Bargeld- und Naturalotterien können miteinander verbunden werden.
- ² Mindestens vierzig Prozent der Lotteriesumme (Anzahl Lose mal Lospreis) müssen als Gewinn an die Lotteriespielerinnen und Lotteriespieler ausgerichtet werden.

Artikel 7 Ziehung und Publikation

- ¹ Die Ziehung ist unter Beizug einer Amtsperson vorzunehmen.
- ² Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat im Amtsblatt zu publizieren:
- a) den Zeitpunkt der erfolgten Ziehung;
 - b) die Bezugsquellen für Ziehungslisten;
 - c) den Hinweis darauf, dass Gewinne, welche nicht innert eines halben Jahres nach Publikation abgeholt werden, der Veranstalterin oder dem Veranstalter verfallen.

Artikel 8 Ziehungsprotokoll

- ¹ Innert vierzehn Tagen nach der Ziehung ist der zuständigen Direktion²⁰ ein Ziehungsprotokoll zuzustellen.
- ² Das Ziehungsprotokoll muss enthalten:
- a) Angaben über Ort, Zeitpunkt und Durchführung der Ziehung;
 - b) Namen und Adressen aller mitwirkenden Personen, insbesondere der Amtsperson;
 - c) die Ziehungsliste mit den gezogenen Nummern und Treffern.

Artikel 9 Lotterieabrechnung

- ¹ Innert dreissig Tagen nach Ausrichtung aller Gewinne oder nach deren Verfall gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c ist der zuständigen Direktion²¹ eine Abrechnung zuzustellen.
- ² Die Lotterieabrechnung muss folgende Angaben enthalten:
- a) die Gesamtzahl der verkauften Lose und den Gesamterlös aus dem Losverkauf;
 - b) die Unkosten der Lotteriedurchführung;
 - c) die ausgerichtete Gewinnsumme;

²⁰ Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²¹ Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

70.3915

- d) die den Veranstalterinnen oder Veranstaltern zufallende Gewinnsumme;
- e) den Lotteriereinertrag;
- f) die Art der Verwendung des Reinertrages.

Artikel 10 Kontrolle

Die zuständige Direktion²² überwacht die Durchführung der Lotterien. Sie ist befugt, jederzeit Einsicht in die Akten der Veranstalterin oder des Veranstalters zu nehmen und sich über die richtige Durchführung der Lotterie zu vergewissern.

Artikel 11 Gebühren

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat eine Gebühr in der Höhe von zwei Prozent der Lotteriesumme zu bezahlen.

² Die Gebühr wird fällig bei Beginn des Losverkaufs. Eine Gebührenminderung bei unbefriedigendem Losverkauf wird nicht gewährt.

Artikel 12 Erleichterungen

Wenn die Lotteriesumme den Betrag von 5 000 Franken nicht übersteigt, kann die zuständige Direktion²³ Erleichterungen im Kontrollaufwand zugehen. Die einwandfreie Durchführung der Lotterie muss gewährleistet bleiben.

Artikel 12a²⁴

3. Abschnitt: **Unterhaltungslotterien**

Artikel 13 Begriff

¹ Als Unterhaltungslotterie werden Tombolas und Lottos bezeichnet, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden.

² Eine Lottoveranstaltung gilt als Unterhaltungsanlass.

²² Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²³ Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁴ Aufgehoben durch LRB vom 16. November 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2006 (AB vom 25. November 2006).

Artikel 14 Bewilligungspflicht

¹ Die Durchführung von Unterhaltungslotterien ist bewilligungspflichtig.

² Unterhaltungslotterien, die nicht öffentlich angekündigt, in einer geschlossenen Gesellschaft durchgeführt werden und deren Lotteriesumme 1 500 Franken nicht übersteigt, sind weder bewilligungs- noch gebührenpflichtig.

Artikel 15 Verfahren
a) Zuständigkeit

¹ Gesuche um Bewilligung von Unterhaltungslotterien müssen 30 Tage vor dem Durchführungsdatum beim Gemeinderat des Durchführungsortes eingereicht werden.

² Der Gemeinderat leitet Gesuche mit seiner Stellungnahme an die zuständige Direktion²⁵ weiter. Diese entscheidet über die Bewilligung.

Artikel 16 b) Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch muss enthalten:

- a) Name und Sitz der Veranstalterin oder des Veranstalters;
- b) Angabe der Grössenordnung der vorgesehenen Lotteriesumme,
- c) Angaben über die Art und Weise, den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Unterhaltungsanlasses;
- d) die Bezeichnung einer verantwortlichen Person.

² Der Gemeinderat und die zuständige Direktion²⁶ können weitere Angaben und die Vorlage aller Belege verlangen, die für die Beurteilung des Gesuches wesentlich sind.

Artikel 17 Bewilligungsvoraussetzungen
a) Veranstalterinnen oder Veranstalter

Veranstalterinnen oder Veranstalter von Unterhaltungslotterien können nur Vereine oder andere juristische Personen mit Sitz im Kanton Uri sein.

Artikel 18 b) zulässige Lotteriesumme

¹ Die Lotteriesumme bei Unterhaltungslotterien darf 10 000 Franken nicht übersteigen.

²⁵ Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁶ Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

70.3915

² Die zuständige Direktion²⁷ kann Vereinen, die ein besonderes Bedürfnis nachweisen, eine Lotteriesumme von maximal 20 000 Franken bewilligen.

Artikel 19 c) Gewinnanteil

Mindestens vierzig Prozent der Lotteriesumme müssen als Gewinn an die Lotteriespielerinnen und Lotteriespieler ausgerichtet werden.

Artikel 20 d) zahlenmässige Beschränkung

¹ Der gleichen Gesuchstellerin oder dem gleichen Gesuchsteller können pro Jahr höchstens zwei Bewilligungen für Unterhaltungslotterien erteilt werden. Dabei wird nur eine Lottoveranstaltung bewilligt.

² Lottoveranstaltungen dürfen nur zusammenhängend, höchstens auf drei Tage verteilt, durchgeführt werden.

Artikel 21 Durchführung und Kontrolle

¹ Die zuständige Direktion²⁸ überwacht die Durchführung der Unterhaltungs- lotterien. Sie kann Durchführungsrichtlinien erlassen.

² Innert dreissig Tagen nach Abschluss der Unterhaltungslotterie ist der zuständigen Direktion²⁹ eine Lotterieabrechnung nach Artikel 9 Absatz 2 einzureichen.

Artikel 22 Gebühr

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat eine Gebühr von zwei Prozent der Lotteriesumme zu bezahlen.

² Die Gebühr wird bei Beginn des Unterhaltungsanlasses fällig.

4. Abschnitt: **Spiele und Wetten**

Artikel 23 Verbot von Spielen

Karten-, Würfeln-, Hazard-, Roulette- und ähnliche Spiele sind verboten, wenn sie mit Einsätzen gespielt werden, die das Gewinnen und Verlieren erheblicher Beträge in verhältnismässig kurzer Zeit ermöglichen, wodurch das Spiel den Unterhaltungscharakter verliert.

²⁷ Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁸ Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁹ Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 24 Wetten

Die gewerbsmässige Vermittlung und Eingehung von Wetten am Totalisator bei Sportveranstaltungen (insbesondere Pferde- und Bootsrennen sowie Fussballspielen) kann vom Regierungsrat bewilligt werden. Dieser setzt die Bedingungen im Einzelfall fest.

5. Abschnitt: **Handel mit Prämienlosen**

Artikel 25 Bewilligungspflicht

¹ Der gewerbsmässige Handel mit Prämienlosen ist bewilligungspflichtig.

² Der Regierungsrat erteilt die Bewilligung und legt die Auflagen im Einzelfall fest.

6. Abschnitt: **Strafbestimmungen**

Artikel 26³⁰ Straftatbestände

Mit Busse wird bestraft:

- a) wer ohne die notwendige Bewilligung eine Lotterie durchführt, mit Prämienlosen handelt oder Wetten durchführt;
- b) wer die Auflagen und Bedingungen einer Zulassungs- oder Durchführungsbewilligung missachtet;
- c) wer den Bestimmungen über Unterhaltungslotterien zuwiderhandelt;
- d) wer an verbotenen Spielen teilnimmt.

Artikel 27 Strafverfahren

¹ Die Artikel 43 bis 46 sowie die Artikel 48 bis 50 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten³¹ finden auf das kantonale Strafverfahren wegen Verletzung kantonaler Tatbestände Anwendung.

² Im Übrigen richtet sich das Strafverfahren nach dem Gerichtsorganisationsgesetz³² und der Strafprozessordnung³³.

³⁰ Fassung gemäss LRB vom 16. November 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2006 (AB vom 25. November 2005).

³¹ SR 935.51

³² RB 2.3221

³³ RB 3.9222

70.3915

7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 28 Meldepflicht

¹ Die zuständige Direktion³⁴ erfüllt die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Meldepflichten an die Bundesstellen.

² Die kantonalen Gerichte haben alle Urteile nach Artikel 52 des Bundesgesetzes³⁵ der zuständigen Direktion³⁶ mitzuteilen.

Artikel 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Die kantonale Vollziehungsverordnung vom 7. April 1927 zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten³⁷ wird aufgehoben.

Artikel 30 Referendum und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten³⁸.

³⁴ Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

³⁵ SR 935.51

³⁶ Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).
³⁷ RB 70.3911

³⁸ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. September 1983 (AB vom 5. August 1983).